



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Rechtsausschuss

2013/2122(INI)

19.9.2013

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu irreführenden Werbepraktiken
(2013/2122(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Raffaele Baldassarre

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist zutiefst besorgt über die negativen Folgen täuschender, irreführender und unlauterer Vermarktungspraktiken für das Wirtschaftswachstum, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und für fairen Wettbewerb im Binnenmarkt, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die einen geringen Entwicklungsstand aufweisen und am stärksten von der Finanzkrise betroffen sind;
2. betont, dass die unterschiedlich starken Schutz- und Durchsetzungsmechanismen in den Mitgliedstaaten die Durchführung von grenzüberschreitenden Werbeaktionen behindert, was eine erhebliche rechtliche und betriebliche Unsicherheit für die Unternehmen mit sich bringt;
3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein Ad-hoc-Netz staatlicher Behörden zur Verbesserung der Durchsetzungsverfahren und zum Austausch einschlägiger Informationen einzurichten; empfiehlt der Kommission, den staatlichen Behörden diesbezüglich Leitlinien zur Strafverfolgung und Ermittlung vorzulegen;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine innerstaatliche Anlaufstelle einzurichten, der Unternehmen irreführende Praktiken melden und bei der sie fachkundigen Rat in dieser Frage einholen können;
5. spricht sich entschieden für ein Verfahren zur Intensivierung der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen irreführender Werbung aus; betont in diesem Zusammenhang, dass genau festgelegte spezielle Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten eingeführt und angewandt werden müssen;
6. begrüßt das Vorhaben der Kommission, eine präzisere Definition irreführender Vermarktungspraktiken vorzulegen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zudem Definitionen umweltschutzbezogener Werbepraktiken vorzulegen;
7. regt die Kommission an, weitere Überlegungen über einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/114/EG anzustellen, durch den eine schwarze Liste der Praktiken hinzugefügt wird, die unter allen Umständen als irreführend zu gelten haben; ist nicht einverstanden damit, den Geltungsbereich der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auf Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen (B2B) auszuweiten, da sich Beziehungen von Unternehmen zu Endverbrauchern (B2C) und Geschäftskunden (B2B) hinsichtlich des Grades an Schutzbedürftigkeit unterscheiden;
8. vertritt die Auffassung, dass bei den Überlegungen der Kommission über die Aufnahme einer schwarzen Liste der als irreführend geltenden Praktiken gewährleistet sein sollte, dass der Schwerpunkt einer derartigen Liste auf bestimmten Geschäftspraktiken liegt und in ihr kein Verzeichnis betrügerischer Unternehmen enthalten ist;

9. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie sich vergleichende Werbung zu bestimmten Rechten des geistigen Eigentums verhält, und zwar insbesondere mit Blick auf Vergleiche von Erzeugnissen mit Ursprungsbezeichnung mit denen ohne eine solche Bezeichnung.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Eva Lichtenberger, Angelika Niebler, József Szájer, Axel Voss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Olle Schmidt